

GEMEINDE BOTTMINGEN



GGA-REGLEMENT

(Stand 12.12.2011)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. ZWECK UND MITTEL	3
§ 1 Zweck und Betrieb	3
§ 2 Rechnungsführung, Finanzierung	3
II. AUSBAU DES VERTEILNETZES	4
§ 3 Ordentlicher Ausbau	4
§ 4 Hauszuleitung	4
§ 5 Eigentum der Hauszuleitungen	5
§ 6 Anschlüsse aus Nachbargemeinden	5
§ 7 Verlegung infolge Änderungen	5
§ 8 Ausserordentlicher Ausbau	5
III. HAUSANSCHLÜSSE	6
§ 9 Anschlussgesuch, Bewilligung	6
§ 10 Verteillungen	6
§ 11 Aussenantennen	6
IV. LEITUNGSRECHTE, DULDUNG VON EINRICHTUNGEN, ZUTRITTSRECHT	7
§ 12 Durchleitungsrecht	7
§ 13 Duldung von Einrichtungen	7
§ 14 Plomben	7
§ 15 Zutritts- und Kontrollrecht	7
V. GEBÜHREN	7
§ 16 Anschluss- und Benützungsgebühren, Fälligkeit, Anpassung, Urheberrechtsgebühren	7
§ 16a Aufheben eines Anschlusses, Kündigung, Plombierungsgebühren	8
VI. STRAFBESTIMMUNGEN	8
§ 17 Bussen	8
§ 18 Massnahmen	8
VII. ZUSATZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 19 Zusatzbestimmungen	9
§ 20 Inkraftsetzung	9

REGLEMENT ÜBER DIE GROSS-GEMEINSCHAFTS-ANTENNENANLAGE (GGA) DER GEMEINDE BOTTMINGEN

Gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28.5.1970 beschliesst die Gemeinde Bottmingen folgendes Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA):

I. ZWECK UND MITTEL

§ 1

Zweck und
Betrieb

¹ Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang (Stereo) von mehreren Stationen zu gewährleisten und das Orts- und Landschaftsbild vor Verunstaltungen durch Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) erstellt und in Regie betrieben.

² Als Empfangsanlage (Kopfstation) dient die regionale Empfangsanlage Reinach. Die Gemeinde Bottmingen beteiligt sich an den Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt dieser Anlage prozentual, bezogen auf die Einwohnerzahl aller angeschlossenen Gemeinden.¹

^{2bis} Die Gemeinden Bottmingen und Binningen bauen, betreiben und unterhalten eine Signalzubringerleitung ab Kopfstation in Reinach bis zu den Signalübergabestellen. Die Kosten werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinden Binningen und Bottmingen aufgeteilt. Der Anschluss weiterer Gemeinden an die Signalzubringerleitung ist möglich.²

³ Das Kabelverteilstrecknetz muss den Qualitätsbegriffen der PTT entsprechen. Es wird nach Möglichkeit in die Allmend verlegt. Die Grundeigentümer sind, nach vorheriger Benachrichtigung, verpflichtet, Durchleitungen zu dulden (Art. 691 ZGB).

§ 2

Rechnungs-
führung,
Finanzierung

¹ Über die GGA wird eine separate Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.

² Die Erstellungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.¹

³ Die GGA erhält sich selbst und darf nicht zu fiskalischen Zwecken benützt werden.

¹ Änderung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

² Ergänzung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

II. AUSBAU DES VERTEILNETZES

§ 3

Ordentlicher
Ausbau

¹ Das Verteilnetz wird etappenweise ausgebaut. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den technischen Grundlagen über den Ausbau sowie die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.¹

§ 4

Hauszuleitung

¹ Die Hauszuleitungen vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude werden durch die Gemeinde (GGA) erstellt. Sie bestimmt den Übergabepunkt.¹

² Die Lieferung der Kabelschutzrohre erfolgt durch die Gemeinde (GGA). Das eingelegte Leerrohr muss vor dem Zuschütten durch die Gemeinde für den Leitungskataster eingemessen werden.¹

³ Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind wie folgt zu tragen:²

- Grabarbeit und Rohrverlegung gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- Kabelleitung bis Übergabepunkt und Rohre gehen zu Lasten der Gemeinde (GGA).

⁴ Bei bestehenden Gemeinschaftsanlagen wird die Zuleitung bis zum Stammverstärker erstellt, sofern sich dieser im Bereich des Sockel- oder Untergeschosses befindet. Kosten für zusätzliche Längen werden dem Hauseigentümer belastet (ohne Reduktion der Gebühren).²

⁵ Die Reparaturen der Hauszuleitungen vom Hauptnetz bis und mit dem Übergabepunkt, einschliesslich Grabarbeiten und Wiederinstandstellung, gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers oder eines Dritten vorliegt, zu Lasten der Gemeinde (GGA).²

⁶ Mehrkosten, verursacht durch Überdeckung von mehr als 80 cm, Betonplatten und andere Erschwernisse, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.²

¹ Änderung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

² Ergänzung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

§ 5

Eigentum der
Hauszuleitungen

Die Gemeinde (GGA) ist Eigentümerin der Kabelleitungen, der Kabelschutzrohre und der Signalübergabestellen.¹

§ 6

Anschlüsse aus
Nachbargemein-
den

¹ Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss einzelner Gebäude gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage beeinträchtigt wird.¹

² Die Anschliesser haben die ordentlichen Anschluss- und Benützungsgebühren zu zahlen. Decken diese die Erstellungskosten der Anschlusswerke nicht ab, so sind die Mehrkosten vom betreffenden Hauseigentümer zu tragen.²

§ 7

Verlegung infolge
Änderungen

Müssen wegen baulicher Änderungen an Liegenschaften die Kabelzuleitungen und Signalübergabestellen verlegt werden, so gehen die Kosten voll zu Lasten der betreffenden Hauseigentümer.

§ 8

Ausserordentlicher
Ausbau

¹ Wird ein vorzeitiger Ausbau eines Teils des projektierten Verteilnetzes verlangt, so kann der Gemeinderat dem Begehren entsprechen, sofern der Gesuchsteller die gesamten Kosten für den Ausbau ab bestehendem Netz vorschiesst und zudem die vollen Anschluss- und Benützungsgebühren entrichtet. Später hinzutretende Benützer dieses Teilstücks haben sich anteilmässig an den bevorschussten Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Wird später für den ordentlichen Ausbau der benötigte Kredit bewilligt, so erstattet die Gemeinde die vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

¹ Änderung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

² Ergänzung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

III. HAUSANSCHLÜSSE

§ 9

Anschlussgesuch,
Bewilligung

¹ Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünscht, hat der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist vom Hauseigentümer zu stellen.

² Der Anschluss darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung der Gemeinde vorliegt. In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.

§ 10

Verteilleitungen

¹ Das Erstellen der Verteilleitungen innerhalb der anzuschliessenden Gebäude ab Übergabepunkt ist Sache des Hauseigentümers.

² Die Ausführung darf nur einem Installateur übertragen werden, der die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT besitzt. Das gleiche gilt für Erweiterungen oder Änderungen bestehender Installationen.

³ Das Material der Verteilanlagen muss den technischen Anforderungen der Gesamtanlage entsprechen. Es wird von der Gemeinde (GGA) verbindlich vorgeschrieben.¹

⁴ Wird ein Anschluss vorerst provisorisch erstellt, so ist er innert Monatsfrist definitiv auszuführen oder zu beseitigen.

§ 11

Aussenantennen

¹ Der vorgesehene Bau einer Aussenantenne oder die Änderung einer solchen ist dem Gemeinderat rechtzeitig vor der Ausführung anzuzeigen.

² Wo eine Zuleitung bis zum Grundstück besteht oder innert sechs Monaten ausgeführt wird, dürfen keine Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang mehr errichtet werden. Bestehende Aussenantennen dürfen nicht mehr ausgebaut oder ersetzt werden (Art. 78 Kantonales Baugesetz).

³ Nach dem Beitritt zur GGA müssen vorhandene Aussenantennen innert drei Monaten auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt werden.

⁴ Aussenantennen für Funkamateure oder Funkanlagen mit Konzession der PTT unterstehen nicht den Vorschriften dieses Reglements. Sie bedürfen aber einer Genehmigung des Gemeinderats.

¹ Änderung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

IV. LEITUNGSRECHTE, DULDUNG VON EINRICHTUNGEN, ZUTRITTSRECHT

§ 12

Durchleitungsrecht ¹ Die den Anschluss wünschenden Grundstückseigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes erforderlichen Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zur Anmerkung dieses Rechts im Grundbuch.

² Für die übrigen Grundstückseigentümer gelten für das Durchleitungsrecht die Bestimmungen der Art. 691 bis 693 ZGB.

§ 13

Duldung von Einrichtungen Die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude sind verpflichtet, an zugänglichen Stellen ihrer Parzellen resp. Gebäude die Installationen von Verstärkern und ähnlichen für den Betrieb der Anlage erforderlichen Einrichtungen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Der Standort solcher Einrichtungen ist rechtzeitig mit ihnen zu vereinbaren. Netzanschlüsse zur Speisung von Verstärkern sind gegen Vergütung der Energiekosten zu dulden.¹

§ 14

Plomben Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht entfernt werden.

§ 15

Zutritts- und Kontrollrecht Den mit der Kontrolle oder den Reparaturen beauftragten Organen der Gemeinde ist während der normalen Arbeitszeit, bei Reparaturen nach Voranmeldung, der Zutritt zu den mit Anschlussdosen und Verstärkern versehenen Räumen zu gestatten.¹

V. GEBÜHREN

§ 16

Anschluss- und Benützungsgebühren, Fälligkeit, Anpassung, Urheberrechtsgebühren¹ ¹ Zur Deckung der Kosten der GGA erhebt die Gemeinde Anschluss- und Benützungsgebühren. Deren Höhe wird im Gebührentarif festgelegt.

² Für die Anschlussgebühren wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung Rechnung gestellt. Sie werden spätestens beim Anschluss an das Verteilnetz fällig. Beim Aufheben eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

¹ Änderung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

³ Die Benützungsgebühren werden jährlich im Voraus erhoben. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

⁴ 1

⁵ Die Höhe der Anschluss- und der Benützungsgebühren ist periodisch zu überprüfen und durch den Gemeinderat der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.²

⁶ Zur Deckung der an die Urheberrechtsgesellschaften zu entrichtenden Gebühren sind von den Eigentümern der angeschlossenen Gebäude Beiträge zu leisten. Deren Höhe wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind gemäss den Bestimmungen über die Benützungsgebühren einzuziehen.³

§ 16a⁴

Aufheben eines Anschlusses, Kündigung, Plombierungsgebühren

¹ Die Hauseigentümer können den Anschluss ihrer Gebäude oder einzelner Wohnungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Jahres kündigen. In diesen Fällen sind die Anschlussstellen durch Beauftragte der Gemeinde zu plombieren. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren entsteht dadurch nicht. Hingegen sind während der Dauer der Plombierung keine Benützungsgebühren zu bezahlen. In sozialen Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen hinsichtlich der Fristen bewilligen.

² Für das Plombieren und Entfernen der Plombe werden zu Lasten des Liegenschaftseigentümers kostendeckende Gebühren erhoben, deren Höhe im Gebührentarif festgelegt wird.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 17

Bussen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen bis zu CHF 100 aussprechen, sofern nicht Straftatbestände des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts erfüllt sind.

§ 18

Massnahmen

¹ Sind vorschriftswidrige Installationen vorgenommen worden, so hat der Gemeinderat deren Beseitigung innert einer von ihm festzusetzenden Frist zu verlangen.

¹ Aufgehoben am 12.12.2011, mit Wirkung ab 7.2.2012

² Änderung vom 12.12.2011, in Kraft seit 7.2.2012

³ Ergänzung vom 13.12.1984, in Kraft seit 5.3.1985

⁴ Ergänzung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

² Werden vorschriftswidrige Installationen oder Aussenantennen, deren Eigentümer der GGA beigetreten sind, innert der angesetzten Frist nicht entfernt, so kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme anordnen.

³ Hinterzogene Gebühren sind nachzufordern. Für entstandene Schäden ist Schadenersatz zu verlangen.

⁴ In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann der Gemeinderat den Entzug des Anschlusses verfügen.

⁵ Wird eine gestützt auf dieses Reglement vom Gemeinderat erlassene Anordnung nicht befolgt, so ist der Gemeinderat befugt, die Bestrafung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen.

VII. ZUSATZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Zusatzbestimmungen

¹ Als besonderer Bestandteil dieses Reglements ist von der Gemeindeversammlung ein Gebührentarif zu beschliessen.¹

² Zusätzlich zu diesem Reglement sind vom Gemeinderat folgende Vereinbarungen abzuschliessen:²

- a) Vereinbarung mit der Gemeinde Binningen über den Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Signalzubringerleitung von der regionalen Empfangsanlage Reinach bis zu den Signalübergabestellen für Bottmingen und Binningen.
- b) Vereinbarung mit dem Kanton Baselland über den Betrieb und Unterhalt einer Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage im Kantonsspital Bruderholz.

³ Ausserdem ist mit der Gemeinde Reinach der Anschluss an die regionale Empfangsanlage in Reinach und der Signalbezug für Radio- und Fernsehprogramme vertraglich zu regeln. Diese Regelung ist von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.²

§ 20

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹ Änderung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

² Ergänzung vom 7.12.1982, in Kraft seit 1.1.1983

Bottmingen, 29. August 1975

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. W. Botomino

Der Verwalter:
sig. E. Stöcklin

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2995 vom 30.9.1975.

Die an der Gemeindeversammlung vom 7.12.1982 beschlossenen Änderungen sind von der Direktion des Innern gemäss Entscheid Nr. 27 vom 16.2.1983 genehmigt und per 1.1.1983 in Kraft gesetzt worden.

Die an der Gemeindeversammlung vom 13.12.1984 beschlossenen Änderungen sind vom Regierungsrat BL mit Beschluss Nr. 536 vom 5.3.1985 genehmigt worden.

Die an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2011 beschlossenen Änderungen sind vom Regierungsrat BL mit Beschluss Nr. 52 vom 7.2.2012 genehmigt worden.